

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Ver-
ordnung (EG) Nr. 1370/2007
des Landkreises Miltenberg
über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich
Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024**

Artikel 1

Die vom Landratsamt Miltenberg am 15.12.2023 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg bekannt gemachte Allgemeinverfügung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Miltenberg über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif bis zum 30. April 2024“ wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „bis zum 30. April“ durch die Wörter „bis zum 30. Juni“ ersetzt.
2. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Aufgrund der beim Erlass der allgemeinen Vorschrift noch ausstehenden bundesweiten Entscheidungen zur Ausgestaltung des Deutschlandtickets im Jahr 2024 war entsprechend einem bundesweit abgestimmten Vorgehen die Umsetzung des Deutschlandtickets im Kalenderjahr 2024 nahezu flächendeckend zunächst bis zum 30. April 2024 vorgenommen worden. Die Verkehrsministerkonferenz hat mit Beschluss vom 22. Januar 2024 festgestellt, dass unter der Annahme der in der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs mit Herrn Bundeskanzler vom 6. November 2023 beschlossenen Übertragung der Finanzierungsmittel aus dem Kalenderjahr 2023 die von Bund und Ländern zur Verfügung gestellten Mittel auch ohne eine Anhebung des Deutschlandticketpreises im Kalenderjahr 2024 ausreichen werden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024“ durch die Wörter „Richtlinien des Freistaates Bayern zur Umsetzung der Vorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024 (im Folgenden: Richtlinien Bayern 2024, Anlage 2)“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „umgesetzt“ die Wörter „im Kalenderjahr 2024“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die hiesige allgemeine Vorschrift gilt für ~~das gesamte Kalenderjahr~~ bis zum 30. Juni 2024 und ändert somit die entsprechend dem oben genannten bundesweit abgestimmten Vorgehen zunächst befristet bis zum 30. April 2024 vom Landkreis Miltenberg erlassene allgemeine Vorschrift vom 11.12.2023.“
3. In Ziffer 1 werden die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April“ durch die Wörter „für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni“ ersetzt.
4. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Wörter „5.4.1 bis 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024“ durch die Wörter „4.3.1 bis 4.3.4 der Richtlinien Bayern 2024 (Anlage 2)“ ersetzt.
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 4 werden die Wörter „für die Monate Januar 2024 bis April“ durch die Wörter „für die Monate Januar 2024 bis Juni“ ersetzt und die Wörter „5.4.1.1 Satz 8 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ werden durch die Wörter „4.3.1.1 Satz 8 der Richtlinien Bayern 2024“ ersetzt.
 - dd) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „4.1.7“ durch die Angabe „4.1.4“ ersetzt.
 - b) Ziffer 4.1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Hiervon ausgenommen sind eigenwirtschaftliche Genehmigungen, die sich in Bezug auf eine Vorabbekanntmachung, die innerhalb des Kalenderjahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen; Verkehrsunternehmen erhalten in diesem Fall während der gesamten Laufzeit dieser Genehmigung Leistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift.“
 - bb) In Absatz 4 wird nach dem Wort „DTBY-Portal“ die folgende Fußnote eingefügt:

„DTBY-Portal: Portal des Freistaates Bayern zum Vollzug der Abrechnung des Deutschlandtickets; erreichbar unter <https://dtby.intraplan.de>“

- c) In Ziffer 4.1.4 wird das Wort „Die“ durch die Wörter „Entsprechend Nr. 4.3.5 der Richtlinien Bayern 2024 ergibt sich die“ ersetzt, das Wort „sich“ gestrichen und die Wörter „5.4.1.2 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ werden durch die Wörter „4.3.1.2 Satz 3 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
5. Ziffer 5 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ jeweils durch die Wörter „5.3 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ durch die Wörter „gemäß Richtlinien Bayern“ ersetzt und die Wörter „6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ werden durch die Wörter „5.3 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „6.3 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ jeweils durch die Wörter „5.3 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
 - dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Zusätzlich sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, die Meldungen an die benannte Clearingstelle parallel auch in das DTBY-Portal einzustellen. Die Meldung kann auch über einen von ihnen beauftragten Dritten (Dienstleister) bzw. die zuständige Tariforganisation (Verbund, etc.) analog der Meldung an die benannte Clearingstelle erfolgen. Meldungen betreffend das Jahr 2024, die vor dem 1. Mai 2024 an die oben genannte Clearingstelle gesandt wurden, sind bis zum 15. Juli 2024 in das DTBY-Portal nachzutragen.“
 - b) In Ziffer 5.3 werden die Wörter „DTBY Portal“ jeweils durch das Wort „DTBY-Portal“ ersetzt.
 - c) In Ziffer 5.4 erster Aufzählungsstrich wird nach den Wörtern „die Tickets sind“ das Wort „monatsscharf“ eingefügt und die Wörter „solidarischen Semestertickets“ werden durch die Wörter „Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets“ ersetzt.
 - d) Ziffer 5.5.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Teilsatz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Aufzählungsstrich wird das Wort „April“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.
 - cc) Im dritten Aufzählungsstrich werden die Wörter „aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar 2019 bis April“ durch die Wörter „aufgeteilten Einnahmen im Kalenderjahr“ ersetzt.

- e) Ziffer 5.5.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Teilsatz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Aufzählungsstrich werden die Wörter „5.5.1.1 Satz 1 der Muster-Richtlinien Deutschland“ durch die Wörter „4.3.1.1 Satz 1 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
 - cc) Im vierten Aufzählungsstrich werden die Wörter „für die Zeit von Januar 2024 bis April“ durch die Wörter „für die Zeit von Januar 2024 bis Juni“ ersetzt.
 - f) Ziffer 5.5.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Teilsatz 1 werden die Wörter „den Zeitraum von Januar 2024 bis April“ durch die Wörter „den Zeitraum von Januar 2024 bis Juni“ ersetzt.
 - bb) Im ersten Aufzählungsstrich wird das Wort „April“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
 - cc) Im fünften Aufzählungsstrich wird das Wort „April“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
 - dd) Im sechsten Aufzählungsstrich werden die Wörter „5.4.1.1 Satz 6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ durch die Wörter „4.3.1.1 Satz 6 der Richtlinien Bayern“ ersetzt.
 - ee) Im siebenten Aufzählungsstrich wird nach den Wörtern „die Tickets sind“ das Wort „monatsscharf“ eingefügt und die Wörter „solidarischen Semestertickets“ werden durch die Wörter „Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets“ ersetzt.
 - ff) Im achten Aufzählungsstrich werden die Wörter „Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ durch die Wörter „Richtlinien Bayern“ ersetzt.
 - gg) Der neunte Aufzählungsstrich wird gestrichen.
 - hh) Im neuen elften Aufzählungsstrich wird das Wort „April“ durch das Wort „Juni“ ersetzt.
 - g) In Ziffer 5.6 Satz 1 werden die Wörter „Muster-Richtlinien Deutschlandticket“ durch die Wörter „Richtlinien Bayern“ ersetzt.
6. Ziffer 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Ziffer 6.1 wird nach der Angabe „Nr. 6.2“ die Angabe „und Nr. 6.3“ eingefügt.
 - b) Ziffer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „29. Februar“ durch die Angabe „19. Februar“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die Monate Mai bis August 2024 erhalten die Verkehrsunternehmen auf Antrag eine zweite Abschlagszahlung entsprechend dem für den Zeitraum Mai bis August 2024 gemäß den Vorgaben des DTBY-Portals prognostizierten Ausgleichsbedarf für das Jahr 2024. Der Antrag auf zweite Abschlagszahlung ist bis zum 15. April 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Eine dritte Abschlagszahlung für die Monate September bis Dezember 2024 wird auf Antrag entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf gewährt. Der Antrag ist bis zum 15. Juli 2024 über das DTBY-Portal an den Aufgabenträger zu stellen. Die Vorgaben zur konkreten Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs und die konkrete Abwicklung der dritten Abschlagszahlung richtet sich nach den entsprechenden, durch das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr festzulegenden Vorgaben im DTBY-Portal.“

- cc) Im neuen Satz 8 wird das Wort „Online-Portals“ durch das Wort „DTBY-Portals“ ersetzt.
- c) Ziffer 6.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 6.1 und 6.2“ durch die Angabe „Nr. 6.2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „DTBY Portal“ durch das Wort „DTBY-Portal“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird das Wort „Online-Portals“ durch das Wort „DTBY-Portals“ ersetzt.
- d) In Ziffer 6.4 Satz 1 wird die Angabe „6.1“ durch die Angabe „6.2“ ersetzt.
- 7. In Ziffer 8.2 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „30 Juni“ ersetzt.
- 8. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Anlage 1 werden die Wörter „Studierende und Freiwilligendienstleistenden (Ermäßigungsticket)“ durch die Wörter „Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) für das Jahr 2024“ ersetzt.
 - b) Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024“.
- 9. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
 - a) In der Anlage 1 wird im Titel „ab dem 1. Januar 2024“ durch „für das Jahr 2024“ ersetzt.

- b) In der Anlage 1 Ziffer 1 werden die Wörter „(vgl. Anlage 1)“ durch Angabe „(<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat.html>)“ ersetzt.
- c) Im Anhang zur Anlage 1 wird im Titel „ab dem 1. Januar 2024“ durch „für das Jahr 2024“ ersetzt.
- d) Im Anhang zur Anlage 1 Ziffer 3 werden „bis 31. Januar 2024 mindestens 15 Prozent und“ gestrichen, das Wort April durch „September“ ersetzt und die Worte „und bis 31. Dezember 2024 mindestens 35 Prozent“ nach den Worten „mindestens 30 Prozent“ eingesetzt.
- e) Im Anhang zur Anlage 1 Ziffer 4 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- f) Die Anlage 2 „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 aus Bundes- und Landesmitteln vom 16. November 2023 (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2024)“ wird durch die Anlage „Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024“ aus dem Anhang zu dieser Allgemeinverfügung ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miltenberg, den 29.04.2024

Landratsamt Miltenberg

gez.

Jens Marco Scherf
Landrat

Anlagen

Anhang zu Nummer 9c Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2024) vom 22. Januar 2024